

Landtag

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 12. Juli 2010**Überprüfung der Altersgrenzen**

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung, sind tradierte Altersgrenzen für junge und alte Menschen vielfach überholt. Seniorinnen und Senioren sind heute länger aktiv und sollten auch im höheren Alter nicht an ehrenamtlichem oder beruflichem Engagement gehindert werden. Jungen Menschen wird heutzutage mehr zugeutraut. Eine inhaltlich nicht begründete oder rechtlich notwendige Altersgrenze, im Gegensatz etwa zur Grenze der Volljährigkeit, widerspricht dem Grundsatz, für Tätigkeiten die qualifiziertesten Personen zu gewinnen. Vom Alter lässt sich nicht auf die Qualifikation schließen – weder bei jungen, noch bei alten Menschen. Ein Abbau der Altersgrenzen kann zudem gerade für ältere Menschen auf dem Arbeitsmarkt eine Signalwirkung entfalten.

Im Zuge einer Initiative gegen Altersdiskriminierung ergab beispielsweise eine Überprüfung in Mecklenburg-Vorpommern 44 Altersgrenzen in landesrechtlichen Regelungen. Davon sollen nach Angaben des dortigen Sozialministeriums 16 angepasst werden, da sie entweder nicht mehr aktuell sind oder Seniorinnen und Senioren diskriminieren.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Altersgrenzen (Mindest- und Höchstgrenzen) bestehen – abgesehen von den allgemeinen Bedingungen der Geschäftsfähigkeit und Volljährigkeit – in Bremen und Bremerhaven in kommunalen und landesrechtlichen Regelungen für die Aufnahme und die Ausübung
 - a) ehrenamtlicher Tätigkeiten,
 - b) öffentlicher Ämter,
 - c) einer beruflichen Tätigkeit,
 - d) sonstiger Tätigkeiten?
2. Welche allgemeinen Kriterien gibt es nach Ansicht des Senats für die rechtmäßige Aufstellung von Altersgrenzen?
3. Hält der Senat einen Rückschluss vom Alter eines volljährigen Menschen auf seine Befähigung für eine bestimmte Tätigkeit für korrekt, angemessen und rechtlich haltbar?
4. Sind in der jüngeren Vergangenheit (seit dem Jahr 2000) einzelne Altersgrenzen im Land Bremen und seinen Kommunen überprüft, verändert oder gestrichen worden?
5. Plant der Senat, in nächster Zeit Altersgrenzen zu überprüfen, zu verändern oder zu streichen, bzw. sieht der Senat hier Regelungsbedarf?
6. Welche negativen Auswirkungen gibt es nach Ansicht des Senats durch Altersgrenzen für bestimmte Tätigkeiten im Land Bremen (getrennt nach den Bereichen: ehrenamtliche Tätigkeiten, öffentliche Ämter, berufliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten)?

Dr. Magnus Buhler,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

Antwort des Senats vom 17. August 2010

1. Welche Altersgrenzen (Mindest- und Höchstgrenzen) bestehen – abgesehen von den allgemeinen Bedingungen der Geschäftsfähigkeit und Volljährigkeit – in Bremen und Bremerhaven in kommunalen und landesrechtlichen Regelungen für die Aufnahme und die Ausübung
 - a) ehrenamtlicher Tätigkeiten,
 - b) öffentlicher Ämter,
 - c) einer beruflichen Tätigkeit,
 - d) sonstiger Tätigkeiten?

In der anliegenden Tabelle sind die kommunalen und landesrechtlichen Regelungen im Lande Bremen, die Altersgrenzen enthalten, aufgeführt (Anlage). Die Zuordnung der Regelungen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, zu öffentlichen Ämtern, zu einer beruflichen Tätigkeit und zu sonstigen Tätigkeiten wurde anhand der in der Fragestellung vorgegebenen Aufzählung (a, b, c, d) vorgenommen.

2. Welche allgemeinen Kriterien gibt es nach Ansicht des Senats für die rechtmäßige Aufstellung von Altersgrenzen?

Allgemeine Kriterien für die rechtmäßige Aufstellung von Altersgrenzen finden sich u. a. in Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG und in § 10 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welche die besonderen Voraussetzungen für die Ausnahmen vom Verbot der Diskriminierung wegen des Alters regeln.

Nach § 10 AGG ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters dann zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen angemessen und erforderlich sein. Derartige unterschiedliche Behandlungen können insbesondere die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder Amtes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit vor dem Eintritt in den Ruhestand sein.

Der Senat berücksichtigt bei der Prüfung von Altersgrenzen auch kontinuierlich die aktuelle Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung. Danach darf beispielsweise der Gesetzgeber bei der Festlegung eines Einstellungsalters für Beamte mit berücksichtigen, welche Versorgungslasten der Anstellungskörperschaft entstehen und in welchem Verhältnis diese zur tatsächlich geleisteten Arbeit stehen. Bei der Einstellung von Feuerwehrleuten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ist beispielsweise jüngst ein Höchstalter von 30 Jahren vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) (bei der Einstellung) für zulässig angesehen worden.

3. Hält der Senat einen Rückschluss vom Alter eines volljährigen Menschen auf seine Befähigung für eine bestimmte Tätigkeit für korrekt, angemessen und rechtlich haltbar?

Die Frage nach einem Rückschluss vom Alter auf die Befähigung eines volljährigen Menschen kann nach Ansicht des Senats nicht allgemein und pauschal beantwortet werden.

Für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann es allerdings zwingend erforderlich sein, dass der volljährige Mensch bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Beispielsweise ist für die Berufung in ein Berufsgewerbe eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung erforderlich und folglich die Festsetzung eines Mindestalters angezeigt.

4. Sind in der jüngeren Vergangenheit (seit dem Jahr 2000) einzelne Altersgrenzen im Land Bremen und seinen Kommunen überprüft, verändert oder gestrichen worden?

Im Bereich des Beamtenrechts sind sowohl die im Bremischen Beamtengesetz geregelte allgemeine Höchstaltersgrenze für eine erstmalige Berufung in ein

Beamtenverhältnis (45. Lebensjahr) sowie die besondere Mindestaltersgrenze für die Berufung sogenannter anderer Bewerber (Bewerber, die die Befähigung aus allgemeiner Lebens- und Berufserfahrung gewonnen haben, ohne die Laufbahnvoraussetzungen zu erfüllen) in ein Beamtenverhältnis aufgehoben worden.

5. Plant der Senat, in nächster Zeit Altersgrenzen zu überprüfen, zu verändern oder zu streichen, bzw. steht der Senat hier Regelungsbedarf?

Der Senat überprüft die festgelegten Altersgrenzen aufgrund von Gesetzesänderungen, anhand der sich weiterentwickelnden Rechtsprechung sowie aufgrund der Entwicklungen des demografischen Wandels kontinuierlich auf deren Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit.

Die Altersgrenzen in der Polizeiaufbahnverordnung, der Feuerwehraufbahnverordnung, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Amtsanwaltsdienst und für den allgemeinen mittleren Verwaltungsdienst sowie bei den Gerichtsvollziehern werden zurzeit von den betroffenen Ressorts auf ihre Zulässigkeit vor dem Hintergrund des AGG sowie auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft.

6. Welche negativen Auswirkungen gibt es nach Ansicht des Senats durch Altersgrenzen für bestimmte Tätigkeiten im Land Bremen (getrennt nach den Bereichen: ehrenamtliche Tätigkeiten, öffentliche Ämter, berufliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten)?

Die Frage zu negativen Auswirkungen durch die Einführung von Altersgrenzen kann nach Ansicht des Senats nicht pauschal und allgemein beantwortet werden.

Für bestimmte Bereiche können Altersgrenzen langfristig zu einem Verlust von Kompetenz und Erfahrung für gesellschaftlich relevante Arbeitsprozesse führen. Der Senat hat daher die Festlegung der Altersgrenzen auf ein sachlich gebotenes Maß beschränkt. Altersgrenzen sind in den Bereichen sinnvoll und notwendig, wo sie dem Schutze der Betroffenen dienen (z. B. im Feuerwehrdienst).

Denkbar wären negative Auswirkungen durch die Einführung von Altersgrenzen insbesondere im ehrenamtlichen Bereich. Durch den Wegfall von Verlässlichkeit und Kontinuität für das Ehrenamt und die freiwillige Arbeit in kulturellen Projekten, Initiativen und Vereinen würden sich die negativen Auswirkungen in kürzester Zeit in der Gesellschaft bemerkbar machen.

Die Übernahme von Verantwortung und das Engagement für die Gemeinschaft in der Freizeit muss nach Ansicht des Senats in unserer Gesellschaft erhalten bleiben.

Zusammenfassung der Umfrageergebnisse (Stand 10.08.2010)

Anlage

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
Senatskanzlei	Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (§ 4, § 7 Abs. 3 BeirG)	b	<p>Wählbar in den jeweiligen Beirat ist man ab dem 18. Lebensjahr.</p> <p>Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr können in den bereits existierenden Jugendbeiräten tätig sein.</p>	Regelung wurde analog der Wählbarkeit für die Bremische Bürgerschaft geschaffen.
Die Senatorin für Finanzen	<p>I. Beamtenrechtliche Altersgrenzen</p> <p>1. Bremisches Beamtengesetz (BremBG)</p>			<p>Der Festsetzung von Altersgrenzen liegt die Einschätzung des Gesetzgebers zugrunde, die Betroffenen seien typischerweise den Anforderungen, die das Amt stellt, nicht mehr gewachsen. Dies erklärt auch die unterschiedliche Bewertung der allgemeinen Dienste und der Vollzugsdienste, an die regelmäßig besondere Anforderungen an die Dienstfähigkeit zu stellen sind.</p> <p>Die Bewertung des Gesetzgebers ist nicht feststehend und wird vor dem Hintergrund der Entwicklung im Rentenrecht zu überprüfen sein. Für Einzelfälle bietet die Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand Lösungsmöglichkeiten.</p> <p>Eine Mindestaltersgrenze für den Zugang zum Beamtenverhältnis existiert nicht, die bestehende Mindestaltersgrenze für sog. andere Bewerber (Bewerber, die die Befähigung aus allgemeiner Lebens- und Berufserfahrung gewonnen haben, ohne die Laufbahn-</p>

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
				voraussetzungen zu erfüllen) ist mit der letzten umfassenden Änderung des Landesbeamtenrechts entfallen.
	Allgemeine Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand (§ 35)	c	Für Beamtinnen und Beamte bildet die Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze	
	Für die Bereiche Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug gilt eine besondere Altersgrenze (§§ 108, 113, 114)	c	Die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bildet die Vollendung des 60. Lebensjahres, gleiches gilt für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr.	
	Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag (§ 35 Abs. 2)	c	Der Eintritt in den Ruhestand kann um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden.	
	Ruhestand auf Antrag mit Versorgungsabschlüssen (§ 36)	c		
	2. Landeshaushaltsordnung (LHO)			
	Einstellung und Versetzung in das Beamtenverhältnis (§ 48).	c	Für die Einstellung und Versetzung in das Beamtenverhältnis bedarf es der Zustimmung der Senatorin für Finanzen, wenn der Bewerber/die Bewerberin das 45. Lebensjahr überschritten hat; bei Hochschullehrern das 55. Lebensjahr überschritten hat. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Be-	Die Altersgrenze begründet sich mit dem Interesse des Dienstherrn, einen angemessenen Ausgleich zwischen der Dauer der Dienstleistung und der Dauer der zu gewährenden Altersversorgung herzustellen.

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
			<p>werbers/der Bewerberin besteht.</p> <p>Bei Versetzungen findet das Höchstalter keine Anwendung, wenn eine Versorgungslastenteilung mit dem bisherigen Dienstherrn stattfindet</p>	
	<p>3. Bremische Laufbahnverordnung (BremLVO)</p>			
	<p>Höchstalter für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, sowie mögliche Ausnahmen (§ 17 Abs. 2 und 3)</p>	<p>c</p>	<p>In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; für schwerbehinderte Menschen erhöht sich die Altersgrenze auf das 45. Lebensjahr. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann ein abweichendes Höchstalter bestimmt werden.</p>	<p>Diese Altersgrenze begründet sich damit, dass ein angemessener Ausgleich zwischen Arbeitsleistung und späteren Versorgungsansprüchen hergestellt werden soll. Der Dienstherr soll die Aufwendungen für eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst nur aufwenden müssen, wenn anschließend von dem Bewerber/der Bewerberin noch eine angemessene lang andauernde Dienstleistung zu erwarten ist, bevor Versorgungsansprüche realisiert werden.</p>
	<p>Zulassung zum prüfungsfreien Praxisaufstieg</p>	<p>c</p>	<p>Die Altersgrenze liegt beim 45. Lebensjahr, wenn noch kein Amt der Besoldungsgruppe A 9 erreicht wurde.</p>	<p>Die Altersgrenze stellt sicher, dass der Bewerber/die Bewerberin eine ausreichend lange berufliche Erfahrung erworben hat, die es rechtfertigt, für den beruflichen Aufstieg ausnahmsweise auf eine besondere Weiterbildung und eine Prüfung verzichten zu können.</p>
<p>Der Senator für Inneres und Sport</p>	<p>I. Besondere beamtenrechtliche Altersgrenzen 1. Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen (PolLV)</p>			
	<p>Einstellungsalter für den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes (§ 6 Abs. 1)</p>	<p>c</p>	<p>In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer das 26. Lebensjahr</p>	<p>Eine Überprüfung der Vorschrift wird derzeit insbesondere unter Berücksichtigung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom</p>

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
			noch nicht vollendet hat. Ausnahmen, die in der PolLV nicht spezifiziert werden, kann der Senator für Inneres und Sport zulassen.	19.02.2009 – 2 C 18.07 – vorgenommen.
	Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe als Polizei- oder Kriminalkommissar (§ 9)	c	Als Polizei- oder Kriminalkommissar kann unmittelbar in ein Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.	siehe oben
	Höchsteralter für die Zulassung zur Ausbildung für den höheren Dienst (§ 11 Abs. 1 Nr. 1)	c	Geeignete Beamte des gehobenen Dienstes können zur Ausbildung für den höheren Dienst zugelassen werden, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen kann der Senator für Inneres und Sport im Einzelfall zulassen.	siehe oben
	Höchsteralter für die Zulassung zur Ausbildung für den mittleren Dienst (§ 18)	c	Geeignete Beamte des mittleren Dienstes können zur Ausbildung für den gehobenen Dienst zugelassen werden, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen kann der Senator für Inneres und Sport zulassen.	siehe oben
	Mindestalter für die Übertragung eines Amtes des gehobenen Dienstes (§ 19)	c	Geeigneten Beamten des mittleren Dienstes kann ein Amt des gehobenen Dienstes übertragen werden, wenn sie u.a. das 38.	siehe oben

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
			Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen kann der Senator für Inneres und Sport zulassen.	
	2. Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Bremen (FwLV)			
	Einstellungsalter für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	c	In den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst kann eingestellt werden, wer nicht älter als 26 Jahre ist. Mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen (Einstellungsbehörde) kann hiervon in begründeten Fällen abgewichen werden.	Die Altersgrenze soll auf 35 Jahre heraufgesetzt werden, um die Zahl der möglichen Bewerber zu erhöhen. Es soll auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen bleiben hiervon Ausnahmen zuzulassen; diese sind noch zu definieren. Anders als in der Polizei werden für die Feuerwehr Bewerber gesucht, die bereits über eine Berufsausbildung – vordringlich in einem handwerklichen Beruf – verfügen und Berufserfahrung gesammelt haben. Der Bewerberkreis ist daher mit dem in § 9 PolLV zu vergleichen. Dort gilt auch die Altersgrenze von 35 Jahren.
	Höchstalter für die Übertragung eines Amtes des gehobenen Dienstes (§ 8)	c	Geeigneten Beamten des mittleren Dienstes kann ein Amt des gehobenen Dienstes übertragen werden, wenn sie u.a. das 45. Lebensjahr vollendet haben.	Der prüfungsfreie Aufstieg soll auch weiterhin möglich bleiben.
	Höchstalter für die Einstellung in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (§ 9)	c	In den gehobenen Dienst kann unmittelbar eingestellt werden, wer u.a. höchstens 35 Jahre alt ist. In begründeten Fällen können mit Zustimmung der Einstellungsbehörde Ausnahmen vom Höchst-	Die Altersgrenze soll auch weiterhin bestehen bleiben. Ausnahmekriterien sind noch zu definieren. Es muss eine deutliche Abgrenzung zum prüfungsfreien Aufstieg bestehen bleiben, um den Anreiz für jüngere leistungsstarke Beamtinnen und Beamte zu erhalten. Ein zu später Einstieg in

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
			alter zugelassen werden.	die höhere Laufbahn erschwert Karrierechancen und Personalentwicklungsmöglichkeiten.
	Höchstalter für die Einstellung in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst (§ 13)	c	In den höheren feuerwehrtechnischen Dienst kann eingestellt werden, wer u.a. höchstens 35 Jahre alt ist. In begründeten Fällen können mit Zustimmung der Einstellungsbehörde Ausnahmen vom Höchstalter zugelassen werden.	Die Altersgrenze soll auch weiterhin bestehen bleiben. Weitere Begründung wie zu § 3 FwLV.
	3. Erlass über die Mitgliedschaft, Leitung, Dienstbezeichnungen und Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren			
	Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr (Ziffer 1 Abs. 1)	a	Aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr können nur Frauen und Männer im Alter von 18 bis 45 Jahren werden.	Die Altersgrenze soll auch weiterhin bestehen bleiben. Die Ausbildung der ehrenamtlichen Kräfte nimmt einen Zeitraum von mehreren Jahren ein. Mit Vollendung des 50. Lebensjahres bestehen dann jedoch bereits Möglichkeiten, sich von verschiedenen Arbeiten (Atemschutz) zurückzuziehen, so dass hier die verursachten Kosten in keinem Verhältnis stehen.
	Ende der aktiven Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr (Ziffer 3 Abs. 2 Nr. 3)	a	Die aktive Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, indem das aktive Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet.	Die Altersgrenze ist identisch mit der bei der Berufsfeuerwehr.
	4. Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Bremen (BremSÜG)			
	Mindestalter für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit (§ 3 BremSÜG)	c	Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne des BremSÜG darf einer	Eine Beibehaltung der Altersgrenze ist wegen der für die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit er-

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
			Person erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden.	forderlichen Zuverlässigkeit und Berufserfahrung erforderlich (§ 10 Nr. 2 AGG).
	5. Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) Wählbarkeit zur Bremischen Bürgerschaft sowie zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (§§ 4, 43)	b	Wählbar zur Bremischen Bürgerschaft sowie zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (und zu den Beiräten) ist jeder Wahlberechtigte, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.	Die Altersgrenze entspricht dem allgemeinen Volljährigkeitsalter. Die Möglichkeit einer Absenkung wurde im nichtständigen BB-Ausschuss „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ unter Einbeziehung von Gutachtern umfassend geprüft und aufgrund rechtlicher Bedenken abgelehnt. Maßgeblich war insbes. das Spannungsverhältnis zwischen der Wahrnehmung des freien Mandats durch einen minderjährigen Abgeordneten und dem sich aus Art. 6 GG ergebenden Elternrecht (vgl. Drs. 17/934).
Der Senator für Justiz und Verfassung	1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Anwaltsdienst (APOAnwAD)			
	Höchstalter für die Zulassung zur Einführungszeit zwecks Ernennung zum Anwalt (§ 2 Nr. 3)	c	Zur Einführungszeit kann zugelassen werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei schwerbehinderten Menschen oder bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe liegt die Altersgrenze bei dem vollendeten 40. Lebensjahr.	Die APOAnwAD ist im Jahre 2009 neu gefasst worden. Die genannte Altersgrenze ist dabei im Hinblick auf die Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) überprüft worden. Die vorgesehene Altersgrenze, die in fast allen Bundesländern gleich ist, wurde bewusst gewählt, da sich die Kosten für die Ausbildung – Personalkosten für die Zeit der Ausbildung und Sachkosten für die Ausbildung an der Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen – nur nach einer angemessenen Beschäftigungszeit als Anwalt vor Eintritt in den Ruhestand amor-

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
				tisieren.
	2. Verordnung für die Fortbildung zum Gerichtsvollzieher			
	Höchster für die Zulassung zur Fortbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	c	Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Bewerberin/der Bewerber das 40. Lebensjahr nicht überschritten hat. Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung kann der über die Zulassung entscheidende Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen Ausnahmen von der in Abs. 1 Nr. 3 gestellten Anforderung an das Lebensalter zulassen.	An der Altersgrenze wird zunächst festgehalten. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerwG wird allerdings geprüft, ob die Ermächtigung der Behörde zur Zulassung von Ausnahmen von der Altersgrenze gesetzlich näher eingegrenzt werden sollte.
	3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen mittleren Vollzugsdienst (APOMittlVollzD)			
	Mindest- und Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung für den allgemeinen mittleren Vollzugsdienst (§ 2)	c	Zur Ausbildung für den allgemeinen mittleren Vollzugsdienst kann zugelassen werden, wer u.a. am Einstellungstag mindestens 23 Jahre und nicht älter als 32 Jahre alt ist. Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungs-scheins können über das 32. Lebensjahr hinaus eingestellt werden.	Das Mindestalter von 23 Jahren ist eingeführt worden, um die für die Ausübung der Tätigkeiten des allgemeinen Vollzugsdienst erforderliche persönliche Reife und Lebenserfahrung zu gewährleisten. Ressortintern wird geprüft, ob es weiterhin einer festen Mindestaltersgrenze bedarf. Alternativ könnten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens anhand der individuellen Bewerberprofile die Voraussetzungen für die Zulassung geprüft werden.
	4. Bremisches Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG)			
	Höchster für die Bestellung als Prüfer und die Vorsitzenden der	c	Die Prüfer und die Vorsitzenden der Prüfungs-	Diese Altersgrenze ist durch das Gesetz vom 24.03.2009 in Kraft gesetzt

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
	Prüfungskommission (§ 14 Abs. 1)		kommission zur Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Diese Funktionen sind als Nebenamt ausgestaltet. Wer das Hauptamt beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann nach Ablauf des Monats, in dem dieses Ereignis fällt, noch für die Dauer von fünf Jahren prüfen.	worden. Zuvor war die Prüftätigkeit auf die Dauer von nur zwei Jahren nach Beendigung des Hauptamtes oder Vollendung des 65. Lebensjahres begrenzt. Eine weitere Anhebung der Höchstaltersgrenze oder ihre gänzlich Aufhebung ist nicht beabsichtigt. Nach längerem Zeitablauf bestünde die Gefahr, dass die Prüferinnen und Prüfer sich von dem aktuellen Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur und damit von dem relevanten Prüfungsstoff zu weit entfernen.
	5. Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG)			
	Mindestalter für die Wählbarkeit als Mitglied/stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs (§ 3 Abs. 2 Satz 1)	b	Als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs ist nur wählbar, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat.	Der Staatsgerichtshof ist zuständig für Entscheidungen über Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung (Art. 140 Abs. 1 Satz 1 BremLV), insbesondere über Organstreitigkeiten und abstrakte und konkrete Normenkontrollverfahren (Art. 142 Abs. 1 Satz 1 BremLV). Seine Entscheidung hat Gesetzeskraft (§ 11 Abs. 2 Satz 1 StGHG). Die Ausübung dieser weitreichenden Befugnisse soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur solchen Personen eröffnet werden, die dank ihres Lebensalters über ein Mindestmaß an Lebens- und Berufserfahrung verfügen. Nahezu alle Bundesländer verlangen ein Mindestalter für die Richter und Richterinnen der Staatsgerichtshöfe.
Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft	1. Studienkontengesetz (BremStKG)			
	Höchstalter für die Verwendung eines Studienguthabens (§ 2)	d	Ein Studienguthaben, das von der Zahlung von Studiengebühren befreit, gibt	

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
			es nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres.	
	2. HochschulvergabeVO			
	Höchster für das Zulassungs- verfahren bei <u>örtlich</u> zulassungs- beschränkten Studiengängen (§ 3 Abs. 10)	d	An einem Hochschulzu- lassungsverfahren bei örtlich zulassungsbe- schränkten Studiengängen werden Bewerber, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur dann beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksich- tigung der persönlichen Situation des Bewerbers schwerwiegende wissen- schaftliche oder berufliche Gründe sprechen.	
	3. VergabeVO der Stiftung für Hochschulzulassung (Nachfol- ge der ZVS)			
	Höchster für das Zulassungs- verfahren bei <u>bundesweit</u> zulas- sungsbeschränkten Studiengän- gen (§ 4 Abs. 2)	d	siehe Ausführungen zu § 3 HochschulvergabeVO	
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa	1. Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermes- sungsingenieurinnen und Ver- messungsingenieure (BremÖbVIG)			
	Höchster für den Antrag auf Bestellung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2)	b	Bestellt werden darf nicht, wer bei Antragstellung das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat.	Kontinuierliche Amtsführung, keine häufigen Wechsel der Amtsträger, Si- cherung der Funktionstüchtigkeit und Qualität des amtlichen Vermessungs- wesens.
	Erlöschen der Bestellung (§ 10)	b	Die Bestellung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der öffentlich bestell-	Sicherung der Funktionstüchtigkeit und Qualität des amtlichen Vermessungs- wesens.

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
			te Vermessungsingenieur das 70. Lebensjahr vollendet hat.	
	2. Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch			
	Altersgrenzen für die Bestellung (§ 2 Abs. 4)	b	Als Mitglieder sind in der Regel nur Personen zu bestellen, die das 30. Lebensjahr vollendet und bei der Erstberufung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	siehe Begründung zu § 3 Abs. 3 Nr. 2 BremÖbVIG
	Erlöschen der Bestellung (§ 2 Abs. 5)	b	Die Bestellung endet, wenn das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet hat.	Die Herabsetzung um 1 Jahr ergibt sich unter Berücksichtigung einer Erstberufung vor Vollendung des 62. Lebensjahres und einer neuen Amtsperiode von 5 Jahren.
	3. Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (BauPrüfVO)			
	Höchst- und Mindestalter für die Anerkennung als Prüffingenieur (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	b	Als Prüffingenieur kann ein Ingenieur anerkannt werden, der das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat.	Die BauPrüfVO wird zukünftig Bestandteil der neuen Bremischen Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV). Ein entsprechender Verordnungsentwurf ist zurzeit in der Anhörung. Der Entwurf setzt die „Muster-Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige nach § 85 Abs. 2 der Musterbauordnung“ in Landesrecht um.
	Erlöschen der Anerkennung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2)	b	Die Anerkennung erlischt, wenn der Prüffingenieur das 68. Lebensjahr vollendet hat.	Die Altersgrenze für Prüffingenieure für Standsicherheit (Vollendung des 68. Lebensjahres) behält der vorgenannte Entwurf jedoch bei. Die Regelung, die zukünftig auch für die neuen Prüffingenieure für Brandschutz sowie für die neuen Prüfsachverständigen für Erd-

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
				<p>und Grundbau und für sicherheitstechnische Einrichtungen gelten soll, entspricht der Musterverordnung und der überwiegenden Rechtsentwicklung in den anderen Bundesländern, die teilweise noch geringere Altersgrenzen bestimmen.</p> <p>An der Altersgrenze soll wegen der besonderen sicherheitsrechtlichen Verantwortung von Prüfsingenieuren unverändert festgehalten werden. Alternativ denkbar wäre allenfalls eine Verlängerung um wenige Jahre unter Vorlage eines arbeitsmedizinischen Gutachtens eines Amtsarztes. Darauf wird jedoch im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung und wegen des bürokratischen Aufwandes verzichtet.</p>
	<p>4. Bremisches Architektengesetz</p>			
	<p>Mindestalter für die Berufsgerichte (§ 29 Abs. 3)</p>	<p>a + b</p>	<p>Die Mitglieder der Berufsgerichte müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>Die Mitgliedschaft erfordert zur Beurteilung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Berufsausübung Fachwissen und einen ausreichenden Zeitraum an Lebens- und Berufserfahrung. Unter Berücksichtigung von Studienzeiten und Berufserfahrung ist davon auszugehen, dass dieser Prozess im Regelfall erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres abgeschlossen ist. Die Regelung stellt damit keine nicht gerechtfertigte altersdiskriminierende Beschränkung dar.</p>
	<p>Ablehnung eines Amtes als ehrenamtliches Mitglied aus Altersgründen (§ 29 Abs. 5)</p>	<p>a</p>	<p>Ein Kammerangehöriger kann die Übernahme eines Amtes als ehrenamtliches Mitglied der Berufsgerichte (u.a.) nur ablehnen, wenn er das 65. Lebensjahr</p>	<p>Ein Änderungsbedarf wird insbesondere deshalb nicht gesehen, weil sich der Kammerangehörige frei entscheiden kann, ob er nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch das Ehrenamt übernehmen will oder nicht.</p>

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
			vollendet hat.	
	5. Bremisches Ingenieurgesetz			
	Mindestalter für die Berufsgerichte (§ 29 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 3 Bremisches Architektengesetz)	a + b	Die Mitglieder der Berufsgerichte müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben.	Die Mitgliedschaft erfordert zur Beurteilung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Berufsausübung Fachwissen und einen ausreichenden Zeitraum an Lebens- und Berufserfahrung. Unter Berücksichtigung von Studienzeiten und Berufserfahrung ist davon auszugehen, dass dieser Prozess im Regelfall erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres abgeschlossen ist. Die Regelung stellt damit keine nicht gerechtfertigte altersdiskriminierende Beschränkung dar.
	Ablehnung eines Amtes als ehrenamtliches Mitglied aus Altersgründen (§ 29 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 5 Bremisches Architektengesetz)	a	Ein Kammerangehöriger kann die Übernahme eines Amtes als ehrenamtliches Mitglied der Berufsgerichte (u.a.) nur ablehnen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.	Ein Änderungsbedarf wird insbesondere deshalb nicht gesehen, weil sich der Kammerangehörige frei entscheiden kann, ob er nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch das Ehrenamt übernehmen will oder nicht.
Der Senator für Kultur				Altersgrenzen im Sinne der Anfrage sind im Kulturbereich in der Regel nicht vorhanden. Einzige Ausnahme bilden die Altersgrenzen, die sich aufgrund des Tarifvertrages für die künstlerisch Beschäftigten bei den Theatern ergeben. Bei Tarifverträgen handelt es sich nicht um kommunale oder landesrechtliche Regelungen.
Der Senator für Wirtschaft und Häfen	Lotsenordnung für das Hafenslotswesen in Bremerhaven (§ 21)	c	Die Altersgrenze für die Ausübung der Lotsentätigkeit liegt beim 65. Lebensjahr.	
Die Senatorin für Arbeit,	Heilberufsgesetz (§ 68 Abs.3)		Die Mitglieder der berufs-	Vor einer Tätigkeit als Mitglied eines

Ressort Zuständigkeit	Rechtsnorm	Zuordnung (siehe Frage 1)	Inhalt	Begründung
Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	Heilberufsgesetz (§ 68 Abs. 5 Buchstabe a)		<p>gerichte müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>Ein Kammerangehöriger kann die Übernahme des Amtes eines Richters nur ablehnen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>Berufsgerichts muss zunächst die Ausbildung abgeschlossen werden und sollten einige Jahre Berufserfahrung vorhanden sein. Von einer diskriminierenden Regelung kann somit keine Rede sein.</p> <p>Bei einer Tätigkeit als Mitglied eines Berufsgerichts sollten noch Kenntnisse über die aktuelle berufsrechtliche und -praktische Situation vorhanden sein. Im Übrigen kann der Betroffene selbst entscheiden, ob er eine Tätigkeit als Mitglied eines Berufsgerichts fortsetzt oder einer Benennung zustimmt.</p>